

D_03d Datenschutzbeauftragte/r Entscheidungsbaum

Ein/e Datenschutzbeauftragte/r ist auf jeden Fall erforderlich, wenn

- die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln
- die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder
- die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten besteht (z.B. Wirtschaftsprüfer, Personalverrechnung)

(Gemäß Artikel 9 und 10 der DSGVO)

Zutreffendes bitte ankreuzen:

JA

NEIN

Bin ich eine Behörde oder öffentliche Stelle
(ausgenommen Gerichte im Rahmen ihrer
justiziellen Tätigkeit)?

Verarbeite ich Daten, die eine regelmäßige
und systematische Überwachung von
Personen erfordert?

Verarbeite ich als Kerntätigkeit besondere
Kategorien von Daten (sensible Daten) oder
Daten über strafrechtliche Verurteilungen?

Wird eine der Fragen mit JA beantwortet, ist ein/e Datenschutzbeauftragte/r zu ernennen.

Auf Grund der oben angeführten Antworten ist **EINE / KEINE** Datenschutzbeauftragte/r zu ernennen (zutreffendes kennzeichnen)!

Datum

Unterschrift

Besondere Kategorie von Daten (sensible Daten): Unter der besonderen Kategorie von Daten werden sensible und höchstpersönliche Daten und Informationen verstanden. Das sind all jene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifikation einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Artikel 9 Abs 1 DSGVO

Hinweis: Dieses Muster dient der beispielsweise Umsetzung der Regelungen der DSGVO in Bezug auf den/die Datenschutzmanager/in. Dieses ist an die Bedürfnisse des jeweiligen Unternehmens individuell anzupassen.

Dieses Muster wurde mit größter Sorgfalt erstellt, für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität des bereitgestellten Musters können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Haftungsansprüche gegen Personen, welche dieses Muster erstellt haben, sind daher ausgeschlossen.